OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601554/5/KH

Datum:
Linz, 28. März 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des Herrn D F, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 18. August 2016, GZ. VerkR96-2890-2016, betreffend die Zurückweisung des Einspruchs vom 18. August 2016 als verspätet,

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid vollinhaltlich bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Strafverfügung vom 11. April 2016, GZ: VerkR96-2890-2016, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung und einer dadurch erfolgten Verletzung des § 42 Abs. 8 Straßenverkehrsordnung (StVO) eine Geldstrafe in der Höhe von 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 24 Stunden).

2. Der Bf erhob am 18. August 2016 per E-Mail Einspruch dagegen, welcher mit Bescheid vom 18. August 2016, VerkR96-2890-2016, von der belangten Behörde wegen verspäteter Einbringung zurückgewiesen wurde. Der Bescheid wurde laut Zustellnachweis am 22. August 2016 zugestellt.

3. Gegen diesen Zurückweisungsbescheid erhob der Bf per Fax am 10. September 2016 Beschwerde und führte darin aus, dass der Einspruch nicht rechtzeitig erfolgt sei, da die zuständige Person im Urlaub gewesen sei.

4. Die belangte Behörde hat die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt, das gemäß § 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin entscheidet.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt. Die Beschwerde richtet sich gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid und keine der Parteien hat die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt, weshalb gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG von einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden konnte.

III. Folgender Sachverhalt steht aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich fest:

1. Die Strafverfügung vom 11. April 2016, GZ: VerkR96-2890-2016, betreffend die Übertretung der StVO wurde laut dem im Akt einliegenden Zustellnachweis am 14. April 2016 zugestellt. Die Rechtsmittelbelehrung enthielt den Hinweis, dass innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Strafverfügung schriftlich oder mündlich Einspruch bei der belangten Behörde erhoben werden kann.

2. Der Bf erhob am 18. August 2016 per E-Mail Einspruch gegen die angeführte Strafverfügung.

3. Dieser Einspruch wurde mit Bescheid vom 18. August 2016, VerkR96-2890-2016, von der belangten Behörde wegen verspäteter Einbringung zurückgewiesen. Der Zurückweisungsbescheid wurde laut Zustellnachweis am 22. August 2016 zugestellt.

4. Gegen diesen Zurückweisungsbescheid erhob der Bf per Fax am 10. September 2016 binnen offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

5. Das Landesverwaltungsgericht übermittelte dem Bf mit Schreiben vom 6. Oktober 2016 einen Verspätungsvorhalt, welcher aufgrund eines mangelnden Zustellnachweises am 19. Jänner 2017 nochmals übermittelt und am 25. Jänner 2017 zugestellt wurde.

Darin wurde dem Bf die Sachlage hinsichtlich der verspäteten Einbringung seines Einspruchs dargelegt und er ersucht, binnen einer Frist von vier Wochen zur Frage Stellungnahme zu nehmen, ob er wegen einer Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig von der Zustellung Kenntnis erlangt hatte und wenn ja, wann er an die Abgabestelle zurückgekehrt ist. Weiters wurde er aufgefordert, eine eventuelle Abwesenheit von der Abgabestelle durch Beweismittel wie zB die Vorlage einer Hotelrechnung, eines Flugtickets etc. glaubhaft zu machen.
Darüber hinaus wurde der Bf darauf aufmerksam gemacht, dass die Strafverfügung an ihn persönlich gerichtet war und der Einspruch folglich von ihm selbst zu erheben und dafür keine andere „zuständige Person“ notwendig ist, auf die sich der Bf in der Beschwerde bezog.

Auf dieses Schreiben erfolgte keine Reaktion des Bf.

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht wie folgt erwogen:

1. Gemäß § 49 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch ist bei der Behörde einzubringen, die auch die Strafverfügung erlassen hat.

Die belangte Behörde stellte im Zuge des Ermittlungsverfahrens fest, dass das Rechtsmittel gegen die Strafverfügung nicht binnen der zweiwöchigen Frist eingebracht wurde und hat aufgrund der verspäteten Einbringung des Einspruchs gegen die Strafverfügung diesen mit Bescheid zurückgewiesen. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist deshalb nur der Zurückweisungsbescheid,

GZ: VerkR96-2890-2016 vom 18. August 2016. Durch eine Entscheidung in der Sache selbst würde das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich seine Entscheidung mit Rechtswidrigkeit belasten (vgl. VwGH vom 29.5.2009, Zl. 2007/03/0157).

2. Die verfahrensgegenständliche Strafverfügung vom 11. April 2016, VerkR96-2890-2016, wurde am 14. April 2016 zugestellt. Die zweiwöchige Rechtsmittelfrist ist ab diesem Zeitpunkt bemessen und endete am Donnerstag, den 28. April 2016. Zur Berechnung der Frist sind die entsprechenden Bestimmungen der §§ 32 und 33 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) heranzuziehen. Nach Wochen bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Der gegenständliche Einspruch wurde per E-mail am 18. August 2016 eingebracht und langte folglich verspätet bei der belangten Behörde ein.

Auf den Verspätungsvorhalt, welcher ihm vom Landesverwaltungsgericht übermittelt wurde, reagierte der Bf nicht. Es wurden folglich keinerlei Vorbringen erstattet, welche auf eine Abwesenheit des Bf von der Abgabestelle schließen lassen. Der Einspruch des Bf ist somit verspätet erfolgt.

3. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing